

von deren Existenz die Berufstätigkeit der verheirateten Frau weitgehend abhängig ist⁸. Unter diesen Umständen mußte sich die Gütertrennung in der übergroßen Mehrheit der Ehen (d. h. mit Ausnahme der Fälle, in denen die Frau tatsächlich einer Berufsarbeit mit ausreichendem Einkommen nachging oder, z. B. als Erbin eines Bauernhofes, eigenes Vermögen besaß) zum Nachteil der Frau auswirken, die eigenes Einkommen nicht besaß, an dem mit Ersparnissen des Mannes geschafften Vermögen einschließlich des Hausrats keinen Anteil hatte und trotz vielleicht langjähriger Arbeit innerhalb der Familie oder in der Wirtschaft des Mannes bei Scheidung der Ehe mittellos dastand.

Dieser Zustand führte zu frühzeitig einsetzenden Änderungsbestrebungen. Schon 1923 begann die Arbeit an der Vorbereitung eines neuen Familiengesetzbuchs in der RSFSR, dessen entscheidende Neuerung gegenüber dem Gesetz von 1918 gerade in der Schaffung eines neuen Güterrechts bestehen sollte (während es zu einer grundsätzlichen Änderung der Scheidungsvorschriften erst 20 Jahre später kam). Der nach einer umfangreichen öffentlichen Diskussion⁸ vom Allrussischen Zentralerekutivkomitee am 19. November 1926 beschlossene neue Familienrechtskodex trat am 1. Januar 1927 in Kraft. Er ist — soweit nicht in der Folgezeit Änderungen vorgenommen wurden, und das ist hinsichtlich der güterrechtlichen Bestimmungen nicht der Fall — noch heute geltendes Recht in der RSFSR und einer Anzahl anderer Unionsrepubliken; aber auch in den Republiken, die in der Folgezeit eigene Familiengesetzbücher schufen, beruhen diese, insbesondere hinsichtlich des Güterrechts, auf den Grundprinzipien des KSoBSO, des Familiengesetzbuchs der RSFSR.

Seinem Wesen nach stellt dieses zur Zeit geltende sowjetische Güterrecht eine Gütergemeinschaft hinsichtlich des gesamten von beiden Eheleuten während der Ehe erarbeiteten Vermögens, verbunden mit der Gütertrennung hinsichtlich des in die Ehe mitgebrachten sowie des während der Ehe anderweit erworbenen Vermögens dar (vgl. Art. 10 KSoBSO der RSFSR). Die Vermögensgemeinschaft wird in Lehre und Rechtsprechung als Gesamthandseigentum aufgefaßt.

Das sowjetische Vorbild und die sowjetischen Erfahrungen erwiesen sich hilfreich bei der Familiengesetzgebung der europäischen Volksdemokratien. Mit alleiniger Ausnahme von Bulgarien statuierte keine von ihnen die reine Gütertrennung der Revolutionsperiode als ihr Güterrecht, vielmehr wurden — mit geringeren oder größeren Abweichungen — allgemein die Prinzipien des KSoBSO der RSFSR zugrunde gelegt; aber auch die bulgarische Regelung suchte den der Gütertrennung Innewohnenden Härten von vornherein durch die Gewährung eines Ausgleichsanspruchs zu begegnen. Auch das in Aussicht genommene eheliche Güterrecht der DDR (§§ 17 ff. des Entwurfs zu einem Familiengesetzbuch) beruht auf der charakteristischen Kombination von Gütergemeinschaft und Gütertrennung, aber es unterscheidet sich von den Güterrechten der Sowjetunion und aller europäischen Volksdemokratien durch eine eigenartige und einschneidende Begrenzung des gemeinsamen Vermögens, insofern nur solche während der Ehe erarbeiteten Vermögensgegenstände gemeinsames Vermögen werden sollen, die gemeinschaftlich genutzt werden oder sonst der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen; auf der anderen Seite aber kennt es, wiederum im Gegensatz zu den übrigen Rechten (mit Ausnahme des bulgarischen), einen nach Auflösung der Ehe fälligen obligatorischen Ausgleichsanspruch.

Es wird zuweilen die Auffassung vertreten, daß der Entwurf im Hinblick auf diese bedeutsamen Abweichungen vom Güterrecht der übrigen sozialistischen Staaten nicht voll den Prinzipien entspreche, die das Eheverhältnis einer im Übergang zum Sozialismus begriffenen Gesellschaft kennzeichnen. Diese Frage soll hier untersucht werden.⁹

⁸ vgl. hierzu Pergament In: Sowjetisches Zivilrecht, Berlin 1953, Band n, S. 441.

⁹ vgl. Pergament, a. a. O.

Die erwähnte Kritik des Entwurfs geht von der These aus: Die Ehe sei in der sozialistischen und auch schon in der werdenden sozialistischen Gesellschaft eine auf Lebensdauer geschlossene, engste Schicksalsgemeinschaft zwischen Mann und Frau. Dem Wesen dieser auf Liebe und Gleichberechtigung gegründeten Gemeinschaft entspreche es nicht, daß sich die Ehegatten in verschiedener Vermögenslage befinden können; Eheleute hätten Not und Wohlstand gleichermaßen zu teilen und was dem einen gehöre, müsse auch dem anderen gehören.

So richtig die erste Feststellung dieser These ist, so wenig kann man den für das Güterrecht daraus gezogenen Folgerungen zustimmen. Sie verkennen nicht nur die dialektische Einheit zwischen Lebensgemeinschaft und Einzelpersonlichkeit, sondern übersehen auch, daß das eheliche Güterrecht eine die realen Lebensverhältnisse zutreffend ordnende, eine positive Entwicklung fördernde und von den Bürgern als richtig empfundene Regelung auch für die Fälle — und gerade für diese! — vorsehen muß, in denen sich die Lebensgemeinschaft nicht als bleibend erweist, sondern vorzeitig zerfällt. Gerade in diesen in der gerichtlichen Praxis die Hauptrolle spielenden Fällen aber würde, wie noch zu zeigen ist, eine konsequent aus jenen Folgerungen abgeleitete Regelung zu falschen Ergebnissen führen.

Demgegenüber möchte ich zur Kennzeichnung der Hauptprinzipien, nach denen m. E. das sozialistische Güterrecht gestaltet sein muß, die folgenden Thesen aufstellen:

1. In der voll ausgebildeten sozialistischen Gesellschaft — und darunter ist in unserem Zusammenhang ein Zustand gemeint, in dem grundsätzlich jeder arbeitsfähige Bürger, also auch jede arbeitsfähige Ehefrau, einem außerhäuslichen Beruf nachgeht — ist als Prinzip die Gütertrennung einzuführen.

2. Solange dieser Zustand noch nicht erreicht ist, muß das eheliche Güterrecht so gestaltet sein, daß es den nachstehenden Anforderungen gerecht werden kann:

a) es muß möglichst wirkungsvoll zur Realisierung des Gleichberechtigungsprinzips beitragen;

b) es muß verhindern, daß bei Scheidung der Ehe dem vermögenden Ehegatten ein völlig mitteloser gegenübersteht;

c) es muß zu seinem Teil die aktiv fördernde Aufgabe des juristischen Überbaus erfüllen, indem es einen Anreiz schafft, Hausarbeit gegen außerhäusliche Berufsarbeit zu vertauschen, und damit den Weg für einen späteren Übergang zur Gütertrennung bereiten.

Allgemein ist zu diesen Thesen zu sagen:

Zu 1: Es ist nicht müßig, wenn man Klarheit darüber zu gewinnen sucht, wie sich das Güterrecht der voll entwickelten sozialistischen Gesellschaft gestalten wird, d. h. nach den von der Wissenschaft des Marxismus-Leninismus erforschten Entwicklungsgesetzen gestalten muß. Denn von der richtigen Beantwortung dieser Frage hängt in hohem Maße die richtige Regelung des gegenwärtigen Güterrechts ab. Nur der Gesetzgeber vermag der Gegenwart gerecht zu werden, der wenigstens in Umrissen eine richtige Vorstellung davon besitzt, wohin der Weg führt und welche Entwicklung das von ihm zu regelnde Lebensverhältnis zu erwarten hat — wie anders könnte er der gegenwärtigen Regelung die richtige Tendenz verleihen, wie anders könnte er einen juristischen Überbau errichten, der seine aktive, auf die Basis bezogene Funktion erfüllt?

Das Güterrecht der Zukunft ist, wie wir sagten, das einer Gesellschaft, in der als Regel der Beruf auch der Ehefrau außerhalb des Hauses ausgeübt wird. Ist diese Unterstellung richtig — ist nicht etwa auch in der sozialistischen Gesellschaft eine Entwicklung denkbar, die die Notwendigkeit des häuslichen Wirkens der Frau, vor allem der Mutter, in den Vordergrund stellt? Man muß diese Frage prüfen, um nicht von vornherein auf einer falschen Voraussetzung zu bauen — aber wir glauben, sie läßt sich getrost verneinen.

Die „Stickluft ihres engen Daseins“, die „kümmerliche Geistlosigkeit und Kleinlichkeit des häuslichen